

**Satzung  
der Stadt Kölleda über die Veränderungssperre  
für den Bebauungsplan „Kultur- und Freizeitgebiet an der Angerstraße“**

Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 in Verbindung mit § 14 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 hat der Stadtrat der Stadt Kölleda am 05.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat hat am 05.03.2003 beschlossen, dass auf den in § 2 genannten Flurstücken der Bebauungsplan „Kultur- und Freizeitgebiet an der Angerstraße“ aufgestellt wird.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Kölleda, Flur 3:

Vollständig einbezogen: 136/2, 135/2, 130/3, 130/2, 129/8, 129/7 und 129/6

**§ 3  
Rechtswirken der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des §v 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,


b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4  
Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kölleda, den 21.05.2003

  
Zweimann  
Bürgermeister

